

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Trittau

Verordnung der Gemeinde Trittau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass des „Österlichen Frühlingsmarktes“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Trittau verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Trittau dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des

am Samstag, den 26.03.2022 und Sonntag, den 27.03.2022 stattfindenden „Österlichen Frühlingsmarktes“ am Sonntag der Veranstaltung in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Der freigegebene Sonntag wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Trittau, den 02.03.2022

Gemeinde Trittau

gez. Oliver Mesch
Bürgermeister